

BVGer E-626/2024 vom 17. März 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-626_2024

FR: TAF E-626/2024 du 17 mars 2026

IT: TAF E-626/2024 del 17 marzo 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt e in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die geltend gemachten Probleme im Heimatdorf des Beschwerdeführers aus, es gebe keine konkreten Hinweise dafür, dass er auch in E. _____ bedroht worden sei. Alternativ hätte er auch nach F. _____ zurückkehren können, wo er seinen Aussagen zufolge grundsätzlich ein schönes Leben gehabt habe. Seinen Aussagen liessen sich keine konkreten Hinweise auf eine aktuell drohende Verfolgung in F. _____ entnehmen. Die Vorfälle aus den Jahren 2003 bis 2015 in Istanbul seien weder zeitlich noch sachlich kausal für seine Ausreise aus der Türkei. Somit habe er Nachteile geltend gemacht, welche lokal oder regional beschränkte seien. Da er sich diesen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes hätte entziehen können, stehe ihm eine innerstaatliche Schutzalternative zur Verfügung. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sei er somit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. In Bezug auf seinen familiären Hintergrund hielt das SEM fest, dass sein Vater seit längerer Zeit wieder in der Türkei, in D. _____, lebe und er - abgesehen von anfänglichen Problemen mit den Dorfwächtern (wobei der Beschwerdeführer eine Klage erwähnt habe, welche der Vater gewonnen habe) keine Probleme mehr mit den Behörden gehabt habe. In Bezug auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers zum Entscheidentwurf führte das SEM aus, dass es entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme bezüglich einer mutmasslichen Fichierung des Beschwerdeführers keine konkreten Hinweise auf eine solche gebe. Entsprechendes habe er während der Anhörung nicht geltend gemacht. Eine angebliche Fichierung sei erst im Rahmen der Stellungnahme aufgeworfen worden und müsse als nachgeschobene bezeichnet werden. Auch sei nicht ersichtlich, inwiefern er aus der Inhaftierung seines Grossvaters etwas in Bezug auf seine Flüchtlingseigenschaft abzuleiten vermöge. Sein Grossvater sei als sein Vater im Personenstandsregister registriert worden. Dieser Umstand spreche aber gerade dagegen, dass sich das Profil seines Grossvaters zu seinen Ungunsten auswirken könne. Auch sei der Umstand, dass sein Vater ein politischer Flüchtling gewesen sei, nicht mehr flüchtlingsrechtlich relevant. Sein Vater lebe seit Jahren wieder in der Türkei frei von jeglichen Behelligungen durch die türkischen Behörden. Auch er selbst sei seit 2015 nicht mehr politisch aktiv. Sein einziges Vorbringen, welches zeitlich nach 2015 datiere, und der Grund für seine Ausreise gewesen sei, seien die Probleme mit den Dorfkommandanten in D. _____ gewesen. Dabei handle es sich aber - wie erwähnt - um lokal beschränkte Verfolgungsmassnahmen, denen er sich durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen könne. Für eine aktuell drohende Verfolgung in E. _____ oder in F. _____ gebe es keine konkreten Hinweise. Ein flüchtlingsrechtlich relevanter unerträglicher psychischer Druck - wie er in der Stellungnahme geltend gemacht werde - lasse sich seinen Vorbringen nicht entnehmen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird zunächst moniert, dass der rechtserhebliche Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt worden sei. Die Anhörung habe nur zweieinviertel Stunden gedauert habe. Nach 53 Fragen sei die Anhörung aus zeitlichen Gründen beendet worden. Es sei kaum vorstellbar, dass in dieser Zeit das Vorgefallene in der gebotenen Tiefe hätte besprochen werden können. Die Rechtsvertretung habe sodann im Protokoll auch anmerken

lassen, der Sachverhalt sei noch nicht abschliessend erstellt. Er (der Beschwerdeführer) hätte insbesondere noch in Bezug auf die Ereignisse kurz vor seiner Ausreise sowie in Bezug auf sein politisches Profil und jenes seiner Familienmitglieder mehr zu sagen gehabt. Den Hinweisen auf Todesdrohungen, die durch die lokalen Kommandanten geäussert worden seien, sei nur oberflächlich nachgegangen worden und es seien keine Vertiefungsfragen gestellt worden. Ausserdem sei ihm nur beiläufig das rechtliche Gehör zum medizinischen Sachverhalt gewährt worden. Hinzu komme, dass die Verfahrensfristen des beschleunigten Verfahrens überschritten worden seien. Die Vorbereitungsphase dauere gemäss Art. 26 Abs. 1 AsylG höchstens 21 Tage. Diese Frist sei Anfang Oktober 2023 abgelaufen. Entscheide im beschleunigten Verfahren sollten gemäss Art. 37 Abs. 2 AsylG innerhalb von acht Tagen nach Abschluss der Vorbereitungsphase eröffnet werden. Mit der Anhörung am 10. Januar 2024 und der Entscheidfällung am 19. Januar 2024 seien die Fristen allesamt deutlich verpasst worden. Spätestens nach der Anhörung hätte das Verfahren dem erweiterten Verfahren zugeteilt und eine ergänzende Anhörung angesetzt werden müssen. Doch auch bei der unvollständigen Grundlage ergäben sich ausreichend Hinweise dafür, dass er an keinem Ort in der Türkei effektiven Schutz vor staatlicher Verfolgung erhalten würde. Dies liege zunächst an seiner politischen Gesinnung, die wiederum durch seine Herkunft und Sozialisierung begründet sei. Er habe mehrfach erklärt, dass ein weiterer Verbleib in F. _____ keine Option gewesen sei. Wäre er in F. _____ geblieben, hätte er sich weiter an politischen Aktionen beteiligt, weshalb eine Verhaftung lediglich eine Frage der Zeit gewesen wäre. Gerade deshalb sei er nach D. _____ gezogen und die Rückkehr nach F. _____ stelle keine zumutbare Fluchtalternative dar. In E. _____ zu bleiben sei ebenfalls keine Option gewesen. Er habe an der Anhörung gesagt, dass man ihn dort nicht in Ruhe gelassen hätte. In E. _____ hätten die Sicherheitskräfte ihn und seinen Vater aufgesucht und belästigt, sie hätten somit gewusst, dass er sich dort aufgehalten habe. Hätte er offiziell seinen Wohnsitz nach E. _____ verlegt, wäre er auch dort mit den gleichen Problemen konfrontiert gewesen. Mit dem landesweiten Meldesystem hätten die Behörden immer gewusst, wo er sich aufhalte. Er habe sich bewusst in die Abgeschiedenheit von D. _____ zurückgezogen, da ihm dies gesundheitlich gut getan habe. Es wäre schlecht für seine Gesundheit, sich wieder an einen grösseren Ort zu begeben. Die psychische Drucksituation sei offensichtlich. Er habe sich in D. _____ mit Todesdrohungen durch den Kommandanten konfrontiert gesehen. An anderen Orten würde er sich wieder in den politischen Kampf begeben, was ihn psychisch und physisch zerstören würde. Er habe die Angst und Perspektivlosigkeit, die ihn zur Flucht bewogen hätten, nachvollziehbar angegeben.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führt das SEM zunächst aus, dass es unter dem Druck der hohen Anzahl von Asylgesuchen aktuell leider in viele Fällen nicht möglich sei, die Anhörung zu den Asylgründen unmittelbar nach Abschluss der Vorbereitungsphase durchzuführen. Es sei jedoch unklar, was der Beschwerdeführer daraus zu seinen Gunsten abzuleiten versuche. Es sei prozessökonomisch angezeigt, wann immer möglich im beschleunigten Verfahren einen Entscheid zu erlassen, was auch im Interesse der gesuchstellenden Personen sei. Sollte eine ergänzende Anhörung notwendig sein, werde das Verfahren dem erweiterten Verfahren zugeteilt. Daraus ergebe sich aber kein Anspruch auf eine Anhörung von einer gewissen Dauer. Vorliegend habe der Sachverhalt im Rahmen der Anhörung vom 10. Januar 2024 erstellt werden können, weshalb es keinen Grund gegeben habe, das Verfahren dem erweiterten Verfahren zuzuweisen. Aus dem Anhörungsprotokoll sei ohne Weiteres

ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer genügend Raum und Zeit gegeben worden sei, um sich ausführlich und umfassend zu seinen Asylgründen zu äussern. Er sei ermuntert worden weiterzuerzählen (A19, F6). Er sei auch gefragt worden, ob er alles erzählt habe, was er betreffend seine Asylgründe habe erzählen wollen (ebd., F7). Als er dies verneint habe, sei er gefragt worden, was er noch zu erzählen habe (ebd., F8). Auch danach sei er noch zwei Mal gefragt worden, ob es noch weitere Asylgründe gebe (ebd., F9, F59). Er habe somit Gelegenheit gehabt, ausführlich seine Asylgründe darzulegen. Auch könne dem SEM nicht vorgeworfen werden, es sei nur beiläufig der Gesundheitszustand eruiert worden. Die Befragerin habe an der Anhörung nachgefragt, weshalb es ihm seit acht Jahren psychisch nicht gut gehe, und habe sich auch über eine allfällige Behandlung in der Türkei erkundigt. Nach den Antworten des Beschwerdeführers habe kein Anlass bestanden, weitere Fragen zu seinem psychischen Gesundheitszustand zu stellen, zumal dem SEM keine Arztberichte eingereicht worden seien. Es bestehe eine Mitwirkungspflicht, ärztliche Unterlagen einzureichen, und es sei nicht Sache der Asylbehörden, entsprechende Nachforschungen vorzunehmen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer hält replizierend fest, er störe sich weniger daran, dass die Anhörung nicht zeitnah nach Abschluss der Vorbereitungsphase durchgeführt worden sei. Vielmehr störe er sich an der zu eilig durchgeführten Anhörung, da dabei offensichtlich der rechtserhebliche Sachverhalt weder mit ausreichender Sorgfalt noch umfassend abgeklärt worden sei. Durch die Überschreitung der Verfahrensfristen habe sich die Vorinstanz wohl unter Zeitdruck gefühlt, das Gesuch im beschleunigten Verfahren fortzusetzen. Die frühere Rechtsvertretung habe dem rubrizierten Rechtsvertreter schriftlich dargelegt, dass sie während der Anhörung (ausserhalb des Protokolls) auf die fortgeschrittene Zeit aufmerksam gemacht worden sei, weshalb sie aus zeitlichen Gründen auf weitere Fragen verzichtet habe. Sie habe indes im Protokoll vermerken lassen, der Sachverhalt sei nicht erstellt und der Beschwerdeführer habe noch mehr zu sagen. Daraus werde ersichtlich, dass das SEM unter Zeitdruck gestanden habe und Ergänzungsfragen der Rechtsvertretung unerwünscht gewesen seien. Inwiefern der Sachverhalt zu wenig erstellt worden sei, habe er bereits in der Beschwerde dargelegt. Es sei Aufgabe des SEM, die Sachverhaltsabklärung anhand von Ergänzungsfragen zu vertiefen. Auch wenn ihm zu Beginn mehrmals die Möglichkeit gegeben worden sei zu erzählen, was passiert sei, habe er mehrmals zu verstehen gegeben, dass er noch viel mehr erzählen könne, sofern dies erwünscht sei. Er halte daran fest, dass ausreichend Hinweise vorlägen, welche auf eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes hindeuten würden. Hinzu komme, dass er in psychischer Behandlung sei. Ein Zwischenbericht werde so bald als möglich nachgereicht.

E. 5.1

Vorab sind auf die formellen Rügen einzugehen, da diese allenfalls geeignet wären, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Das Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Behörden sind verpflichtet, von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind;

unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi/Bundi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 4. Aufl. 2025, Rz. 1043). Die asylsuchende Person hat auf der anderen Seite gemäss Art. 8 AsylG eine Pflicht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht verletzt worden sind, muss die Behörde namentlich dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person oder der eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

E. 5.3

Die Rüge des Beschwerdeführers, der Sachverhalt sei unvollständig festgestellt worden und es hätte eine ergänzende Anhörung angesetzt werden sollen, erweist sich als unbegründet. Zwar war die Anhörung mit zweieinviertel Stunden vergleichsweise eher kurz. Dem Anhörungsprotokoll ist jedoch nicht zu entnehmen, dass wesentliche Vorbringen unberücksichtigt geblieben seien und der Beschwerdeführer nicht hinreichend Gelegenheit gehabt hätte, seine Vorbringen darzulegen. Der Hinweis der an der Anhörung anwesenden Rechtsvertretung, aus ihrer Sicht sei der Sachverhalt noch nicht erstellt, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal sie in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf nichts vorgebracht hat, was eine ergänzende Anhörung hätte notwendig erscheinen lassen. Vielmehr wurde im Wesentlichen wiederholt und interpretiert, was der Beschwerdeführer in der Anhörung bereits gesagt hatte, und sodann auch nur eventualiter eine ergänzende Anhörung beantragt. Ausserdem wurde weder in der Beschwerde noch in der Replik konkret aufgezeigt, welche wesentlichen Asylgründen unberücksichtigt geblieben seien und eine ergänzende Anhörung rechtfertigen würden. Insgesamt gelangt das Gericht zur Einschätzung, dass sich anhand des Anhörungsprotokolls hinreichend einschätzen lässt, ob der Beschwerdeführer in der Türkei eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung erlitten habe beziehungsweise eine solche bei einer Rückkehr zu befürchten hätte.

E. 5.4

Vor diesem Hintergrund ist auch die Rüge des Beschwerdeführers, sein Verfahren hätte im erweiterten Verfahren durchgeführt werden sollen, unbegründet. Ob ein Fall im beschleunigten Verfahren behandelt werden kann, entscheidet sich im Anschluss an die Anhörung zu den Asylgründen (Art. 29 AsylG). Steht nach der Anhörung (zu Beginn der Verfahrensphase) fest, dass ein Entscheid im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist, namentlich, weil weitere Abklärungen erforderlich sind, erfolgt die Zuteilung ins erweiterte Verfahren (Art. 26d AsylG). Vorliegend war nach der Anhörung absehbar, dass keine weiteren Abklärungen notwendig waren, weshalb sich eine Zuteilung ins erweiterte Verfahren nicht rechtfertigte. Ausserdem besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Behandlung im beschleunigten oder erweiterten Verfahren (vgl. BVGE 2020/VI/5 E. 9.2). Zwar ist dem Beschwerdeführer insofern beizustimmen, als dass die Vorbereitungsphase nach Art. 26 Abs. 1 AsylG höchstens 21 Tage dauern soll. Der Beschwerdeführer hat am 11. September 2023 ein Asylgesuch eingereicht. Die Anhörung zu den Asylgründen fand erst am 10. Januar 2024 statt. Damit wurde die Frist der Vorbereitungsphase massiv überschritten. Bei der in Art. 26 Abs. 1 AsylG genannten Frist handelt es sich jedoch lediglich um eine Ordnungsfrist und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Überschreitung der Frist der Vorbereitungsphase sich im Ergebnis nachteilig auf den

Beschwerdeführer ausgewirkt hätte. Ausserdem führte das SEM in der Vernehmlassung aus, es sei aufgrund der hohen Asylgesuchszahlen nicht möglich gewesen, die Anhörung zu den Asylgründen nach Art. 29 AsylG unmittelbar nach Abschluss der Vorbereitungsphase durchzuführen. Die Überschreitung der Frist war sodann eine Frage der Ressourcen des SEM und nicht eine Frage der Komplexität des Falles. Schliesslich sind - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - die acht Arbeitstage für die Eröffnung des Entscheids im beschleunigten Verfahren gemäss Art. 37 Abs. 2 AsylG nicht überschritten worden, da zwischen der Anhörung vom 10. Januar 2024 und der Eröffnung der angefochtenen Verfügung vom 19. Januar 2024 lediglich sieben Arbeitstage liegen.

E. 5.5

Zusammenfassend erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Der Antrag, es sei die angefochtene Verfügung zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an das SEM zurückzuweisen, ist demzufolge abzuweisen.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass das SEM das Asylgesuch im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat und es kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden.

E. 6.2.1

Zunächst ist festzuhalten, dass das Gericht anerkennt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen ausgesetzt sind. Indessen führen solche allgemein die kurdische Bevölkerungsgruppe betreffende Nachteile praxisgemäss nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie die Schwelle der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG in der Regel nicht erreichen. Auch sind im Fall der Kurden in der Türkei die praxisgemäss sehr hohen Anforderungen an die Bejahung einer Kollektivverfolgung (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.4.1 m.w.H.) nicht als erfüllt zu erachten. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei (vgl. etwa Urteil des BVGer E-5564/2025 vom 31. Oktober 2025 E. 7.4 m.w.H.).

E. 6.2.2

Sodann erreichen auch die vom Beschwerdeführer genannten Behelligungen nicht die geforderte Intensität von flüchtlingsrechtlich relevanten Benachteiligungen. Die geltend gemachten Aufforderungen zu Spitzeltätigkeiten und als Dorfschützer zu arbeiten habe er jeweils verneint. Deswegen sei er mit dem Tode bedroht worden (A19, F5 f., F9 ff., F17, F28, F51). Seine konsequente Weigerung hatten jedoch keine weiteren Folgen, zumal er seit seiner Rückkehr aus F._____ im Jahr 2015 - abgesehen von einem einjährigen Aufenthalt in E._____ - bis zu seiner Ausreise im September 2023 im Dorf gelebt habe und ihm keine erheblichen Konsequenzen aus der Verweigerung erwachsen wären. Es sei auch nie ein Verfahren gegen ihn eingeleitet worden (A19, F30). Insgesamt sind die Aufforderungen und Drohungen aufgrund der Aktenlage als blosse Einschüchterungsversuche zu qualifizieren, welche nicht die in Art. 3 Abs. 2 AsylG geforderte Intensität aufweisen.

E. 6.3.1

Hinsichtlich des geltend gemachten unerträglichen psychischen Drucks ist festzuhalten, dass Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter, die für sich allein betrachtet keine

ernsthaften Nachteile darstellen, weil sie zu wenig intensiv sind, in ihrer Gesamtheit asylrechtlich dennoch erheblich sein können. Dies ist anzunehmen, wenn aufgrund ihrer Art, Dauer oder Wiederholung für die betroffene Person ein unerträglicher psychischer Druck entsteht, der ihr einen weiteren Verbleib im Heimatstaat unter menschenwürdigen Umständen objektiv betrachtet verunmöglicht. Ausschlaggebend ist dabei nicht allein, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt, sondern ob aufgrund der tatsächlichen Situation auch für Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. Constantin Hruschka, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9; Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH [Hrsg.], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021, S. 189 ff.; BVGE 2014/29 E. 4.3 f., je m.w.H.).

E. 6.3.2

Eine solche Situation lässt sich im Falle des Beschwerdeführers nicht bejahen. Das Gericht verkennt nicht, dass die in der Türkei erlittenen Schikanen und insbesondere die Aufforderungen des Kommandanten, als Dorfwächter tätig zu sein, für den Beschwerdeführer belastend gewesen sind. Indes ist nicht davon auszugehen, dass diese ein Ausmass angenommen haben, welches - objektiv gesehen - einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt haben, welcher einen Verbleib im Heimatstaat verunmöglicht hat. Insbesondere ist festzuhalten, dass er während seines Aufenthalts in E._____ keine entsprechenden Probleme gehabt hat. Auch hat das SEM zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge in F._____ grundsätzlich ein schönes Leben gehabt habe, aber insbesondere die Stadt verlassen habe, da er sich nicht mehr habe politisch betätigen wollen (A19, F9). Auf die Frage des SEM, ob er sich überlegt habe, in F._____ zu bleiben und sich von politischen Aktivitäten fernzuhalten führte er aus, er sei nach D._____ gegangen, um dem «Ganzen» fernzubleiben (ebd., F15). Diese Aussagen lassen darauf schliessen, dass er sich in F._____ nicht in einer unerträglichen Situation befunden habe. Sodann ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich an einen anderen Ort in der Türkei zu begeben, sollte - aus subjektiver Sicht - die Situation für ihn in seinem Heimatdorf unhaltbar gewesen sein. Vor diesem Hintergrund hält das SEM zu Recht fest, dass ihm eine innerstaatliche Schutzalternative offen gestanden wäre.

E. 6.4

Betreffend seinen familiären Hintergrund ist festzuhalten, dass der Vater des Beschwerdeführers - welcher seinen Angaben zufolge 1981 wegen politischer Probleme in die Schweiz geflüchtet sei - bereits vor vielen Jahren wieder in die Türkei zurückgekehrt ist und nach wie vor in E._____ und D._____ lebt. Auch die Geschwister des Beschwerdeführers würden sich noch in der Türkei aufhalten. Der Beschwerdeführer hat nicht vorgebracht, dass sein Vater seit seiner Rückkehr (welche etwa Mitte der 90er Jahre gewesen sein dürfte) flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile erlitten hätte (A19, F36). Auch hat er nicht geltend gemacht, dass er vor seiner Ausreise aus der Türkei aufgrund der Inhaftierung seiner Familienangehöriger konkrete Probleme gehabt hätte. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines familiären Hintergrundes bei einer Rückkehr in die Türkei Probleme flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität erhalten würde.

E. 6.5

Schliesslich ist dem SEM beizustimmen, dass sich den Akten keine Anhaltspunkte entnehmen lassen, wonach der Beschwerdeführer fichiert sei beziehungsweise es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein politisches Datenblatt über ihn gebe. Seine politischen Aktivitäten während seiner Zeit in F. _____ bis zum Jahr 2015 erscheinen niederschwellig und es wurde auch nie ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet. Trotz fehlender konkreter Hinweise auf eine Fichierung kann die Frage indes offenbleiben. Da die vom Beschwerdeführer geschilderten Schikanen durch die türkischen Behörden und insbesondere die Dorfkommandanten nicht als Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren sind und er sich nach seiner Ausreise aus der Türkei nicht exilpolitisch betätigt hat, gibt es unter Berücksichtigung aller Umstände keinen stichhaltigen Grund zur Annahme, er habe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten.

E. 6.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise einer asylbeachtlichen Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr in die Türkei ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3

BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.3

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 8.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, § 124 ff. m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Türkei im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 und sowie der Ereignisse in jüngerer Zeit, etwa dem schweren Erdbeben im Februar 2023, den Protesten nach der Verhaftung des Oberbürgermeisters von Istanbul - der als Herausforderer von Präsident Erdogan für die nächsten Wahlen gilt - oder der kürzlich bekannt gegebenen Auflösung der PKK ist nicht von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auf dem türkischen Staatsgebiet auszugehen, auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024E. 13.2 m.w.H.; Urteil des BVGer E-3991/2020 vom 6. Mai 2025 E. 9.3.2).

E. 8.3.3

Der Beschwerdeführer ist ein heute (...)-jähriger Mann, hat eine gute Schulbildung und war in der Türkei in verschiedenen Bereichen arbeitstätig (vgl. Akte A19, F6, F46 ff.). Seine Eltern und Geschwister leben nach wie vor in der Türkei (ebd., F39 ff.). Er war vor seiner

Ausreise aus der Türkei in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Es kann davon ausgegangen werden, dass er dies bei einer Rückkehr in den Heimatstaat wiederum tun kann oder bei Bedarf auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen kann. Es gibt somit keine konkreten Hinweise dafür, dass er in der Türkei aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen in eine Notlage geraten würde.

E. 8.3.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, er leide schon lange an psychischen Problemen. In der Replik weist er daraufhin, dass er nun in der Schweiz in psychologischer Behandlung sei und in Kürze einen Arztbericht nachreichen werde. Ein entsprechender Bericht wurde bis heute nicht zu den Akten gereicht. Es kann indes darauf verzichtet werden, einen Arztbericht nachzufordern. Der Vollzug der Wegweisung ist aus medizinischen Gründen nämlich nur dann als unzumutbar einzustufen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1, je m.w.H.). Davon kann im Falle des Beschwerdeführers nicht ausgegangen werden und er kann auf die medizinische Infrastruktur in der Türkei zurückgreifen (vgl. etwa Urteil BVGer E-1664/2025 vom 29. April 2025 E. 8.3.4 m.w.H.), wobei bei Bedarf landesweit psychiatrisch-psychologische Einrichtungen sowohl zur stationären als auch zur ambulanten Behandlung sowie moderne Psychopharmaka zur Verfügung stehen (vgl. etwa Urteile des BVGer D-1633/2024 vom 22. November 2024 E. 8.4.4 und E-5134/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 10.3.2, je m.w.H.).

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 7. Februar 2024 wurde indes das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutgeheissen. Eine allfällige Veränderung der finanziellen

Lage des Beschwerdeführers geht aus den Akten nicht hervor. Dem Beschwerdeführer sind deshalb trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.2

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und die Rechtsvertretung wurde in der Ernennungsverfügung vom 7. Februar 2024 über die in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Seitens des Rechtsvertreters wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung wird verzichtet, da sich der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 1'300.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.